

# AMTLICHER TEIL

## MINISTERIUM FÜR INNERES UND KOMMUNALES

**157**

### Änderung der Teilnahmebedingungen Lotterien im Spiel 77, Kundenkartenbestimmungen und weiteren Aktualisierungen zum 2. Juli 2022

Die Teilnahmebedingungen Lotterien ändern sich wie nachstehend aufgeführt zum **2. Juli 2022**:

#### § 9 Kundenkarte

(3) Weitergehende Einzelheiten, insbesondere Übertragbarkeit der Kundenkarte und ausgeschlossene Spielteilnahme für Dritte über eine fremde Kundenkarte sind im Besonderen Teil der Kundenkartenbestimmungen geregelt.

#### § 15 Fälligkeit des Gewinnanspruchs

(2) Alle anderen und alle KENO-Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung fällig und ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

#### § 63 Ziehung der Gewinnzahl

(2) Hierfür wird ein elektronisches Ziehungsgerät mit einem Zufallszahlengenerator für den Zahlenbereich 0 000 000 bis 9 999 999 oder ein mechanisches Ziehungsgerät mit 10 gleichartigen Kugeln, die jeweils die Zahlen 0 bis 9 tragen, verwendet.

(3) Eine Ziehung ist nur gültig, wenn die jeweils gezogene Zahl erfolgreich auf dem Display des Zufallszahlengenerators visualisiert wurde oder wenn zu Beginn jedes Einzelziehungsvorgangs der Ziehung alle 10 Kugeln in der Ziehungstrommel vorhanden sind.

#### (Neu) § 84 Übertragbarkeit der Kundenkarte, Spielen für Dritte

Eine Übertragbarkeit der Kundenkarte auf Dritte ist ausgeschlossen. Ein Spielen mit der eigenen Kundenkarte oder der Kundenkarte eines Dritten für eine andere Person ist ausgeschlossen. Eine Spielteilnahme unter Verwendung einer Kundenkarte eines Dritten oder die Spielteilnahme über die eigene oder die Kundenkarte eines Dritten, für eine fremde Person führt zur Unwirksamkeit des Spielvertrages, ein Gewinnanspruch eines der Beteiligten besteht nicht. Das Spielen mit Kundenkarte ist nur im eigenen Namen und unter Anwesenheit, auf eigene Rechnung sowie Ermöglichung der Prüfung der Identität in den Annahmestellen durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Identifizierung über Kundenkarte mit Bild möglich.

Durch Einfügung des neuen § 84 verschieben sich alle nachfolgenden Paragraphen entsprechend.

#### C Schlussbestimmungen

#### I Inkrafttreten/Außerkräfttreten

##### § 121 Inkrafttreten

(1) Die vorstehenden Änderungen der Teilnahmebedingungen gelten erstmals für die Ziehung am 2. Juli 2022.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen der Teilnahmebedingungen der Thüringer Staatslotterie für Lotterien vom 24. November 2021.

Suhl, den 03.05.2022

THÜRINGER STAATSLOTTERIE

Ministerium für Inneres und Kommunales  
Erfurt, 04.05.2022  
Az.: 2164-4/2021  
ThürStAnz Nr. 22/2022 S. 659

**158**

### Änderung der Internet-Teilnahmebedingungen Lotterien im Spiel 77 und weiteren Aktualisierungen zum 2. Juli 2022

Die Internet-Teilnahmebedingungen Lotterien ändern sich wie nachstehend aufgeführt zum **2. Juli 2022**:

#### § 11 Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

(5) Die TSL ist berechtigt, ein bei der TSL eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines der in Absatz 7 genannten Gründe abzulehnen.

(6) Darüber hinaus kann aus den in Absatz 7 genannten Gründen der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.

(7) Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebotes nach Absatz 5 oder zum Rücktritt vom Spielvertrag nach Absatz 6 berechtigt, liegt vor, wenn

- tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen,

- gegen einen Teilnahmeausschluss (siehe § 4 Absatz 3 und 4) verstoßen würde oder wurde

oder ...

**§ 15 Fälligkeit des Gewinnanspruchs**

(2) Alle anderen und alle KENO-Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung fällig und ohne schuldhaftes Zögern ausbezahlt.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen der Teilnahmebedingungen der TSL für Lotterien vom 24. November 2021.

**§ 47 Ziehung der Gewinnzahl**

(2) Hierfür wird ein elektronisches Ziehungsgerät mit einem Zufallszahlengenerator für den Zahlenbereich 0 000 000 bis 9 999 999 oder ein mechanisches Ziehungsgerät mit 10 gleichartigen Kugeln, die jeweils die Zahlen 0 bis 9 tragen, verwendet.

Suhl, den 03.05.2022

THÜRINGER STAATSLOTTERIE

(3) Eine Ziehung ist nur gültig, wenn die jeweils gezogene Zahl erfolgreich auf dem Display des Zufallszahlengenerators visualisiert wurde oder wenn zu Beginn jedes Einzelziehungsvorgangs der Ziehung alle 10 Kugeln in der Ziehungstrommel vorhanden sind.

**C Schlussbestimmungen****I Inkrafttreten/Außerkräfttreten****§ 70 Inkrafttreten**

(1) Die vorstehenden Änderungen der Teilnahmebedingungen gelten erstmals für die Ziehung am 2. Juli 2022.

Ministerium für Inneres und Kommunales  
Erfurt, 04.05.2022  
Az.: 2164-4/2021  
ThürStAnz Nr. 22/2022 S. 659 – 660

**MINISTERIUM FÜR MIGRATION, JUSTIZ UND VERBRAUCHERSCHUTZ**
**159**

**Änderung der Richtlinie zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über das Schulprogramm zum Zweck der Förderung des Verzehrs von Obst und Gemüse an Thüringer Grund-, Gemeinschafts- und Förderschulen, flankiert durch begleitende pädagogische Maßnahmen (RL-SPOG)**

**Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz vom 16. Mai 2022**

**I.**

Die Richtlinie zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über das Schulprogramm zum Zweck der Förderung des Verzehrs von Obst und Gemüse an Thüringer Grund-, Gemeinschafts- und Förderschulen, flankiert durch begleitende pädagogische Maßnahmen (RL-SPOG) vom 5. Juli 2017 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.3.1 wird die Angabe „Absatz 2 Buchstabe c“ gestrichen.
2. In Nummer 2.2 wird die Angabe „Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b“ durch die Angabe „Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c“ ersetzt.

3. In Nummer 2.3 wird die Angabe „Artikel 23 Absatz 2“ durch die Angabe „Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b“ ersetzt.
4. In Nummer 4.8 wird die Angabe „Artikel 23 Absatz 2“ durch die Angabe „Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c“ ersetzt.
5. In Nummer 5.1.2 b) und c) wird das Wort „Anteilfinanzierung“ durch das Wort „Anteilsfinanzierung“ ersetzt.
6. Nummer 6 wird wie folgt neu gefasst:

**„6. Verfahren**

Zuständig für das Zulassungs-, Bewilligungs- und Kontrollverfahren sowie für die Auszahlung der Mittel ist das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Naumburger Straße 98, 07743 Jena. Die für das Verfahren notwendigen Formblätter werden durch die Bewilligungsbehörde vorgegeben und stehen unter <https://tllr.thueringen.de/landwirtschaft/foerderung/eu-schulprogramm> zur Verfügung.“

7. In Nummer 6.1 Satz 1 werden die Worte „Thüringer Landesverwaltungsamt“ durch die Worte „Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum“ ersetzt.
8. In Nummer 6.2 Satz 1 und Satz 3 werden die Worte „Thüringer Landesverwaltungsamt“ durch die Worte „Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum“ ersetzt.

9. In Nummer 6.4.1 Satz 3 wird nach dem Wort „notwendig“ ein Komma und folgender Halbsatz eingefügt:
- „da sich die Förderung abweichend vom Kalenderjahr auf jeweils ein Schuljahr bezieht“
10. In Nummer 6.5 Absatz 2 werden:
- a) in Satz 1 die Worte „und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung“ sowie die Angabe „die §§ 48, 49, 49a ThürVwVfG sowie“ gestrichen,
- b) in Satz 1 nach den Worten „Abweichungen zugelassen worden sind“ ein Komma eingefügt und
- c) folgende Sätze 2 und 3 angefügt: „Zu Unrecht bezahlte Beträge sind gemäß Artikel 11 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 in Verbindung mit Artikel 7 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 zurückzufordern. Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden, die Erstattung gewährter Zuschüsse und die Verzinsung richten sich dabei nach §§ 10, 14 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (MOG).“
11. Nummer 8 wird aufgehoben.
12. Nummer 9 wird zu Nummer 7 und wie folgt gefasst:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „31. Mai 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

**II.**

Diese Änderungsrichtlinie tritt am 31. Mai 2022 in Kraft.

Erfurt, den 16.05.2022

In Vertretung des Ministers

Sebastian von Ammon  
Staatssekretär

Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz  
Erfurt, 16.05.2022  
Az.: 7026-2346/2011-5-14751/2022  
ThürStAnz Nr. 22/2022 S. 660 – 661

**FINANZMINISTERIUM****160****Bekanntmachung des Thüringer Finanzministeriums, als für die Fachrichtung informationstechnischer Dienst zuständige oberste Landesbehörde (§ 50 Abs. 1 Nr. 12 Thüringer Laufbahngesetz – ThürLaufbG)**

Der Abschluss des Bachelor Studiengangs Verwaltungsinformatik/E-Government an der Hochschule Schmalkalden entspricht inhaltlich den Anforderungen der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen informationstechnischen Dienstes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 555). Damit handelt es sich bei diesem Studienabschluss um einen unmittelbar für die Laufbahn des gehobenen informationstechnischen Dienstes in Thüringen qualifizierenden Studiengang (§ 22 Abs. 2 Thüringer Laufbahngesetz (ThürLaufbG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472, 498), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 298, 299).

Diese Bekanntmachung erfolgt auf Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang Verwaltungsinformatik/E-Government vom 10. Mai 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Schmalkalden Nr. 8/2021 S. 170) und der Studienordnung für den Studiengang Verwaltungsinformatik/E-Government vom 6. Mai 2021 (Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Schmalkalden Nr. 8/2021 S. 180).

Eine Anerkennung des Abschlusses als Laufbahnbefähigung kann gemäß §§ 12 Abs. 1 i. V. m. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a ThürLaufbG bei Einstellung durch die zuständige oberste Dienstbehörde erfolgen. Das Einvernehmen der für die Laufbahn zuständigen obersten Landesbehörde (Thüringer Finanzministerium) wird bei diesem Abschluss nach der oben benannten Studienordnung und Prüfungsordnung der Hochschule Schmalkalden in jedem Fall erteilt werden.

Erfurt, den 12. Mai 2022

Heike Taubert  
Finanzministerin

Finanzministerium  
Erfurt, 16.05.2022  
Az.: 1040-17-P 1335/3-5  
ThürStAnz Nr. 22/2022 S. 661

## MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND NATURSCHUTZ

161

### Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung des Gewässerunterhaltungsverbands „Felda/Ulster/Werra“ und ihrer Genehmigung

Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz hat die nachstehend abgedruckte Satzungsänderung des Gewässerunterhaltungsverbands „Felda/Ulster/Werra“ gemäß § 5 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74 -107-) genehmigt.

Diese genehmigte Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Erfurt, den 05.05.2022

Im Auftrag  
Prof. Martin Feustel  
Abteilungsleiter Technischer Umweltschutz, Wasserwirtschaft, Bergbau

Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz  
Erfurt, 05.05.2022  
Az.: 0901-21-4407/30-12-36902/2021  
ThürStAnz Nr. 22/2022 S. 662 – 664

#### 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Felda/Ulster/Werra

Auf der Grundlage des § 33 der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbands Felda/Ulster/Werra in Verbindung mit §§ 1, 3 des Thüringer Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74 – 107 -), § 31 Abs. 2 und 3 des Thüringer Wassergesetzes vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285) und §§ 6, 47 Abs. 1 Nr. 2, 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbands Felda/Ulster/Werra in der Sitzung am 29.03.2022 folgende 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

#### Artikel 1 Änderungsbestimmungen

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Gebiet des Gewässerunterhaltungsverbands Felda/Ulster/Werra umfasst die in Thüringen befindlichen Einzugsgebiete

1. der Werra von unterhalb der Einmündung der Truse bis oberhalb der Einmündung des Eschenbachs, ohne die in der Detailkarte 1 schraffiert dargestellten Flächen in der Gemarkung Großensee,
2. der Werra von oberhalb der Einmündung des Schwarzen Grabens bis oberhalb der Einmündung des Gatterbaches, begrenzt auf die in der Detailkarte 2 schraffiert dargestellten Flächen in der Gemarkung Heiligenroda,
3. der Fulda,
4. der Streu von der Quelle bis oberhalb der Einmündung der Sulz

ohne die Flächen der Gewässer erster Ordnung. Umfasst sind alle Gewässer zweiter Ordnung auf Thüringer Gebiet. Die Umgrenzung des Verbandsgebietes ergibt sich aus der Übersichtskarte und den Detailkarten in Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung sind. Die Einzugsgebiete sind im digitalen Datensatz „Oberirdische Einzugsgebiete im Freistaat Thüringen“ gemäß § 1 Abs. 1 Sätze 4 bis 9 ThürGewUVG dargestellt.“

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mitglieder des Verbandes sind die im Verbandsgebiet liegenden Gemeinden (Mitgliedsgemeinden) gemäß der Auflistung der dem Verband zugeordneten Gemeindegebiete in Anlage 3 dieser Satzung.“

3. § 5 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Verband führt ein Verzeichnis der Mitglieder, das regelmäßig fortgeschrieben wird. Das Mitgliederverzeichnis als Anlage 3 ist Bestandteil der Satzung, es hat konstitutiven Charakter.“

4. § 12 Nach Absatz 7 Einfügung eines neuen Absatzes 8, Absatz 8 wird Absatz 9:

„(8) Verbandsversammlungen einschließlich Beschlussfassungen können aus begründetem Anlass auf Vorschlag des Verbandsvorstehers auch fernmündlich oder per Videokonferenz stattfinden, wenn kein Verbandsmitglied diesem Verfahren binnen zwei Wochen widerspricht. Dabei entscheidet der Verbandsvorsteher auch, ob die Versammlung durchgeführt werden soll

1. als kombinierte Präsenz- und Videositzung, an der sowohl Personen im Sitzungszimmer als auch mittels Videotechnik zugeschaltete Personen teilnehmen,

oder

2. als Videokonferenz, an der nur mittels Videotechnik zugeschaltete Personen teilnehmen.

Der Verbandsvorsteher stellt sicher, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. In der Niederschrift ist die Sitzungsform zu vermerken und eine Übersicht der Sitzungsteilnehmer beizufügen.“

5. § 19 Nach Absatz 3 Ergänzung um neuen Absatz 4:

„(4) Vorstandssitzungen einschließlich Beschlussfassungen können aus begründetem Anlass auf Vorschlag des Verbandsvorstehers auch fernmündlich oder per Videokonferenz stattfinden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren binnen zwei Wochen widerspricht.

Dabei entscheidet der Vorstandsvorsteher auch, ob die Sitzung durchgeführt werden soll

1. als kombinierte Präsenz- und Videositzung, an der sowohl Personen im Sitzungszimmer als auch mittels Videotechnik zugeschaltete Personen teilnehmen, oder
2. als Videokonferenz, an der nur mittels Videotechnik zugeschaltete Personen teilnehmen.

Der Vorstandsvorsteher stellt sicher, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

In der Niederschrift zur Sitzung ist die Sitzungsform zu vermerken und eine Übersicht der Sitzungsteilnehmer beizufügen.“

6. Die Anlage 3 zur Verbandssatzung wird neu gefasst.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft.

Bad Salzungen, den 29.03.2022

(Siegel)

Hannes Knott  
Verbandsvorsteher

Es folgt Anlage 3.

## Anlage 3

## Mitgliederverzeichnis zu § 5 Abs. 4

<b>Gewässerunterhaltungsverband Felda/Ulster/Werra</b>			
<b>Gemeinden</b>	<b>Fläche [m<sup>2</sup>]</b>	<b>Fläche [ha]</b>	<b>Stimmen neu</b>
Bad Liebenstein	47.431.672,15	4.743,17	48
Bad Salzungen	123.989.499,00	12.398,95	124
Barchfeld-Immelborn	23.982.513,98	2.398,25	24
Birx	2.769.135,23	276,91	3
Breitungen/Werra	40.105.266,77	4.010,53	41
Brotterode-Trusetal	3.071.066,01	307,11	4
Buttlar	21.309.776,19	2.130,98	22
Dermbach	91.958.543,21	9.195,85	92
Empfertshausen	4.904.126,63	490,41	5
Erbenhausen	14.114.859,83	1.411,49	15
Frankenheim/Rhön	9.156.959,86	915,70	10
Friedelshausen	127,70	0,01	1
Geisa	71.938.230,66	7.193,82	72
Gerstengrund	4.608.653,33	460,87	5
Gerstungen	3.671.336,83	367,13	4
Kaltennordheim	81.187.610,42	8.118,76	82
Krayenberggemeinde	31.630.910,23	3.163,09	32
Leimbach	8.633.699,07	863,37	9
Oberweid	10.248.770,19	1.024,88	11
Oechsen	12.527.850,33	1.252,79	13
Rosa	4.161,93	0,42	1
Roßdorf	5.022.653,63	502,27	6
Ruhla	2.208.686,47	220,87	3
Schleid	27.715.242,92	2.771,52	28
Schmalkalden, Kurort	2.757.599,67	275,76	3
Unterebreizbach	30.027.146,41	3.002,71	31
Vacha	44.412.033,36	4.441,20	45
Waltershausen	13.217,22	1,32	1
Wasungen	1.308.216,97	130,82	2
Weilar	14.320.430,52	1.432,04	15
Werra-Suhl-Tal	1.346.427,23	134,64	2
Wiesenthal	13.631.158,16	1.363,12	14
			768

## MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDWIRTSCHAFT

**162**

### Liste der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Gartenbaus und des Fischereiwesens (Stand: April 2022)

#### Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Auf der Grundlage der Thüringer Landwirtschaftssachverständigenverordnung vom 5. Oktober 2005 (GVBl. S. 352), zuletzt geändert durch Artikel 69 des Thüringer Verwaltungsreformgesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 781), sind mit Stand vom 28.04.2022 folgende Sachverständige bestellt:

#### Bereich Landwirtschaft

Titel	Name, Vorname	Geschäftsadresse	Fachgebiet
Dipl.-Ing. agr.	Emmrich, Christian	Tiefenbacher Straße 21 07646 Tröbnitz Tel: (036428) 6 11 85 Fax: (036428) 4 06 52 E-Mail: <a href="mailto:Chr.Emmrich@gmx.de">Chr.Emmrich@gmx.de</a>	Bewertung von Aufwuchs und Aufwuchsschäden
Dipl.-Ing. agr.	Hiller, Gerhard	Dorfstraße Nr. 11 07318 Saalfeld / OT Crösten Tel: (0 36 71) 21 20 Fax: (0 36 71) 52 98 72 E-Mail: <a href="mailto:hiller.croesten@googlemail.com">hiller.croesten@googlemail.com</a>	Bewertungs- und Entschädigungsfragen in landwirtschaftlichen Unternehmen <sup>1)</sup> ; Ackerbau
Dr. agr.	Karg, Heinrich	Friedhofstraße 24 07973 Greiz Tel: (03661) 48 20 43 Fax: (03661) 48 20 45 E-Mail: <a href="mailto:H.Karg@t-online.de">H.Karg@t-online.de</a>	Bewertungs- und Entschädigungsfragen in landwirtschaftlichen Unternehmen <sup>1)</sup> ; Bewertung und Schadensfeststellung bei Gebäuden und baulichen Anlagen
Meister für Landtechnik	Meirich, Oswaldo	Bahnhofstraße 21 07368 Remptendorf Tel: (03 66 40) 30 00 Fax: (03 66 40) 30 01 9 E-Mail: <a href="mailto:info@svom.de">info@svom.de</a>	Bewertung und Schadensfeststellung bei Maschinen und Geräten
Dr. agr.	Planert, Christoph	Rüdersdorf Nr. 104 07586 Kraftsdorf Tel: (036606) 8 44 32 Fax: (036606) 6 37 24 E-Mail: <a href="mailto:Cplanert@t-online.de">Cplanert@t-online.de</a>	Bewertung von Einzelgrundstücken; Bewertung von Aufwuchs und Aufwuchsschäden; Ackerbau; Zucht und Haltung von Pferden
Dipl.-Ing. agr.	Scheibert, Christoph	Pfarrweg 5 06618 Großjena Tel: (03445) 20 01 38 E-Mail: <a href="mailto:Scheibert@Jena-Geos.de">Scheibert@Jena-Geos.de</a>	Bodenkunde, Bodenschätzung
Dipl.-Ing. agr.	Schramm, Harald	Trierer Straße 60 99423 Weimar Tel: (03643) 21 727 12 E-Mail: <a href="mailto:haschramm@gmx.de">haschramm@gmx.de</a>	Bewertung von Einzelgrundstücken; Allgemeine Fragen des Acker- und Pflanzenbaus; Pflanzliche Produktion

**Bereich Gartenbau**

<b>Titel</b>	<b>Name, Vorname</b>	<b>Geschäftsadresse</b>	<b>Fachgebiet</b>
Prof. Dr.	Bischoff, Gert	Eichenstraße 14 99334 Riechheim Tel: (036200) 6 15 21 E-Mail: <a href="mailto:bischoff.sv@gmx.de">bischoff.sv@gmx.de</a>	Bau- und Pflegeleistungen (einschl. DIN-Normen) Sportplatzbau (Freiflächen), Rasen, Dachbegrünung / Fassadenbegrünung
Dr. agr.	Planert, Christoph	Rüdersdorf Nr. 104 07586 Kraftsdorf Tel: (036606) 8 44 32 Fax: (036606) 6 37 24 E-Mail: <a href="mailto:Cplanert@t-online.de">Cplanert@t-online.de</a>	Wertermittlung von Freianlagen - Gärten, Grünanlagen, Gehölze
Dipl.- Ing. (FH)	Stallmann, Thomas	Im Boden 9 99425 Weimar Tel.: (03643) 814 86 17 E-Mail: <a href="mailto:info@ts-sachverstaendiger.de">info@ts-sachverstaendiger.de</a>	Garten- und Landschaftsbau – Herstellung, Pflege und Werterhaltung
Forst- Ing.	Wedel, Jürgen	Katharinenstraße 35 36448 Schweina Tel.: (036961) 20 97 75 E-Mail: <a href="mailto:Juergen.Wedel@gmx.net">Juergen.Wedel@gmx.net</a>	Statik und Verkehrssicherheit von Bäumen

**Bereich Forstwirtschaft**

<b>Titel</b>	<b>Name, Vorname</b>	<b>Geschäftsadresse</b>	<b>Fachgebiet</b>
Forstassessor	Böhl, Stefan	Geschwister- Scholl- Str. 15 07589 Münchenbernsdorf Tel.: (036428) 6 20 27 Fax: (036428) 6 28 71 E-Mail: <a href="mailto:forstbuero@fsb-liebold.de">forstbuero@fsb-liebold.de</a>	Bestands- und Bodenbewertung
Dipl.-Forsting.	Leig, Andreas	An der Lache 91 99439 Am Ettersberg, OT Krautheim Tel.: (036451) 6 01 75 Fax: (036451) 6 30 39 E-Mail: <a href="mailto:a.leig@web.de">a.leig@web.de</a>	Waldbewertung; Schadensfeststellung und Entschädigung in Forstbetrieben <sup>2)</sup> ; Forsteinrichtung und Standortserkundung
Dipl.-Forsting.	Schmidt, Dieter	Linsenhofer Str. 22 98529 Suhl Tel.: (03681) 30 05 30 E-Mail: <a href="mailto:a.d.s.suhl@t-online.de">a.d.s.suhl@t-online.de</a>	Bestands- und Bodenbewertung
Forstassessor	Thode, Henrik	Waldhäuser 10 01737 Kurort Hartha Tel.: (035203) 3 92 35 E-Mail: <a href="mailto:Thode@tss-forstplanung.de">Thode@tss-forstplanung.de</a>	Bestands- und Bodenbewertung, Forsteinrichtung



## Bereich Fischerei

Titel	Name, Vorname	Geschäftsadresse	Fachgebiet
Dipl.-Fischereing.	Görlach, Jens	Vogelhofstraße 5 98553 Schleusingen Tel.: (036841) 4 77 00 E-Mail: <a href="mailto:jens.goerlach@freenet.de">jens.goerlach@freenet.de</a>	Bewertungs- und Entschädigungsfragen in Fischereibetrieben; Fischkrankheiten und Gewässer
Dipl.- Biologe	Schmalz, Wolfgang	Koppewiese 2 OT Breitenbach 98553 St. Kilian Tel.: (036841) 55 932 E-Mail: <a href="mailto:info@fluss-im-netz.de">info@fluss-im-netz.de</a>	Fischkrankheiten und Gewässer, Gewässerschutz
Dipl.- Biologe / Binnenfischer	Wagner, Dr. Falko	Sandweg 3 07745 Jena Tel.: (03641) 63 77 45 E-Mail: <a href="mailto:falko.wagner@igf-jena.de">falko.wagner@igf-jena.de</a>	Schäden an fischereilich genutzten Gewässern durch Immissionen, Gewässerschutz

- 1) i.d.R. einschließlich:
- Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken,
  - Bewertung von Aufwuchs und Aufwuchsschäden,
  - Bewertung von lebendem und totem Inventar,
  - Landwirtschaftliches Rechnungswesen,
  - Nebenbetriebe
- 2) i.d.R. einschließlich:
- Bestands- und Bodenbewertung,
  - Forsteinrichtung

In den Fachgebieten der Bereiche

- **Weinbau sowie**
- **Umweltschutz in der Land- und Forstwirtschaft, im Garten- und Weinbau sowie in der Fischerei**

erfolgten bisher keine Bestellungen.

Durch diese Veröffentlichung wird die Bekanntmachung vom 08.06.2020 (ThürStAnz Nr. 26/2020, S. 795 - 797) ersetzt.

Im Auftrag

Dr. Ingo Zopf  
Abteilungsleiter

<b>ANDERE LANDESBEHÖRDEN</b>
------------------------------

<b>163</b>
------------

### Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG)

Neuerscheinungen amtlicher topographischer Karten – Mai 2022:

Topographische Karte	5131	Arnstadt	2022	978-3-86979-814-1
1 : 25 000	5134	Blankenhain	2022	-817-2
	5229	Tambach-Dietharz	2022	-829-5
	5231	Ilmenau Nord	2022	-831-8
	5234	Rudolstadt	2022	-834-9
	5235	Pößneck Nord	2022	-835-6
Topographische Karte	57	Hohes Thüringer Schiefergebirge	2022	978-3-86979-938-4
Rad- und Wanderkarte		Coburger Land, Frankenwald		
1 : 50 000 – TK50W				

Topographische Karte	C 4730	Nordhausen	2022	978-3-86979-929-2
1 : 100 000	C 5126	Eisenach	2022	-930-8
	C 5138	Gera	2021	-933-9
	C 5526	Meiningen	2021	-934-6
	C 5530	Suhl	2021	-935-3
	C 5534	Saalfeld (Saale)	2021	-936-0
Topographische Karte	L 5328	Schmalkalden	2021	978-3-86979-917-9
1 : 50 000	L 5330	Suhl	2021	-918-6

Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
Erfurt, 12.05.2022

Az.: 9158

ThürStAnz Nr. 22/2022 S. 668

#### Thüringer Staatsanzeiger

ISSN-Nr. 0939-9135

32. Jahrgang

#### HERAUSGEBER:

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Steigerstraße 24, 99096 Erfurt

#### REDAKTION:

Verantwortliche Redakteurin: Andrea Fliegner, Telefon: 0361 57-3313309

Mitarbeiterin: Elke Grabowski, Telefon: 0361 57-3313382

Telefax: 0361 57-3313392

E-Mail: [staatsanzeiger@tmik.thueringen.de](mailto:staatsanzeiger@tmik.thueringen.de)

(Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.)

#### VERLAG:

Gisela Husemann Verlag e. Kfr., Wartburgstraße 6, 99817 Eisenach

Telefon: 03691 6905-40, Telefax: 03691 6905-44

E-Mail: [verlag@husemann.net](mailto:verlag@husemann.net)

Internet: [www.husemann.net](http://www.husemann.net)

#### DRUCK:

Druckerei Peter Husemann GmbH, Wartburgstraße 6, 99817 Eisenach

Telefon: 03691 6905-0, Telefax: 03691 6905-25

Druckverfahren: Offset

Schriftart: Helvetica Neue LT 8 pt

Erscheinungsweise: wöchentlich montags

Redaktionsschluss für den Amtlichen Teil: mittwochs für die in 3 Wochen erscheinende Ausgabe. Redaktionsschluss für den Öffentlichen Teil: freitags, 12:00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe. Maßgebend ist der Posteingang im Verlag.

Anzeigenschluss für die Bekanntmachung von Aufträgen: dienstags, 15:00 Uhr, für die am nächsten Montag erscheinende Ausgabe. Spätere Anzeigenannahme nach Absprache möglich. Anzeigenpreisliste vom 1. April 2016

Abo-Bestellungen sind schriftlich an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 60,00 € (einschließlich Porto und 7 % Umsatzsteuer), ohne Sonderdrucke

Mindestbezugszeitraum: 1 Jahr

Kündigung bis 4 Wochen vor Ablauf des Abonnement-Bestellzeitraums möglich.

Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt sowie Arbeitskämpfe kein Entschädigungsanspruch.

Der Preis dieses Einzelstückes beträgt 2,50 € inkl. MwSt. zuzügl. Versandkosten. (Nachlieferungen von Einzelheften sind möglich.)

Der Umfang der Ausgabe Nr. 22 vom 30. Mai 2022 beträgt 20 Seiten (ohne Bekanntmachung von Aufträgen).